



Amtliche Bekanntmachung

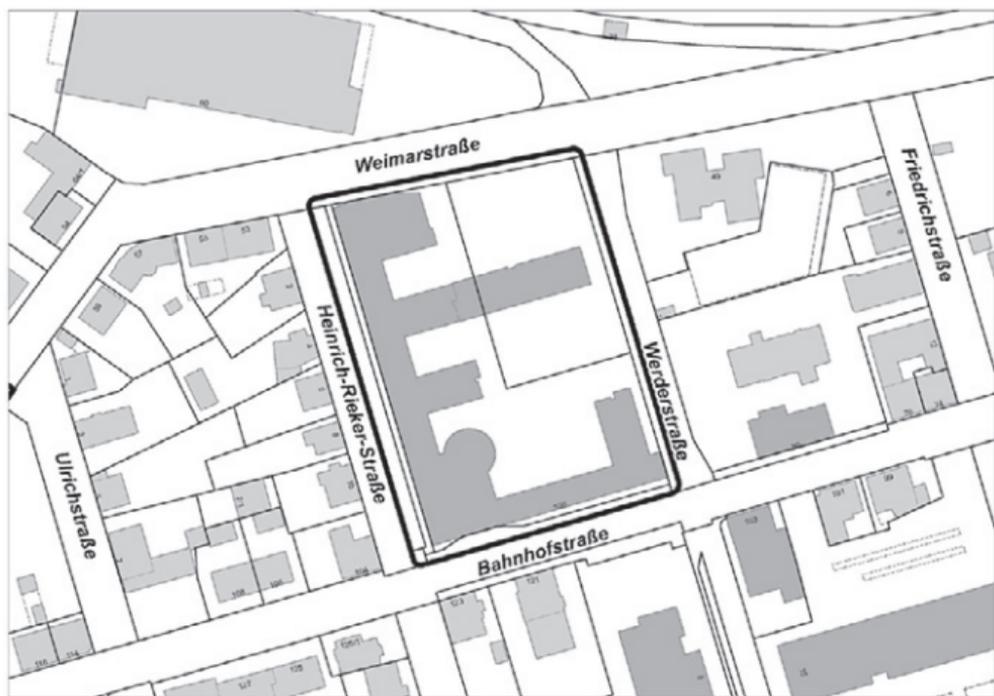
Aufstellung und Auslegung von Bebauungsplänen „Heinrich-Rieker-, Weimar-, Werder-, Bahnhofstraße - 1. Änderung“ in Tuttlingen

§ 13a Baugesetzbuch (BauGB) Bebauungsplan der Innenentwicklung

Der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen hat am 06.02.2017 beschlossen, dass der Bebauungsplan „Heinrich-Rieker-, Weimar-, Werder-, Bahnhofstraße - 1. Änderung“ in Tuttlingen in einem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden soll. Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte durch Auslegung des Vorentwurfs vom 04. bis 18.12.2017. Ein öffentlicher Erörterstermin fand am 05.12.2017 statt.

Der Landkreis Tuttlingen plant die Konzentration seiner Einrichtungen am Standort Bahnhofstraße 100. Zu diesem Zweck soll ein Erweiterungsbau errichtet werden. Die Konzentration der Landkreisverwaltung am Standort Bahnhofstraße 100 und die intensivere Ausnutzung der innerstädtischen Grundstücksflächen entsprechen den Zielen der Stadtplanung. Zur Realisierung des Vorhabens ist eine Änderung der Festsetzungen des seit 12.05.1990 geltenden Bebauungsplans erforderlich.

Das Plangebiet umfasst den umrandeten Bereich im nachstehenden Plan.



Der Bebauungsplanentwurf mit zeichnerischem Teil, textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sowie Begründung, jeweils in der Fassung vom 06.03.2018 liegen in der Zeit vom **19.03. bis 20.04.2018**, je einschließlich, beim Fachbereich Planung u. Bauservice der Stadt Tuttlingen in den Schaukästen bzw. auf Stellwänden bei den Zimmern 117 und 118, 1. OG, Rathausstraße 1 in 78532 Tuttlingen während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Die Unterlagen zu den Bauleitplänen finden Sie während des o.g. Zeitraums auch auf der Internetseite der Stadt Tuttlingen unter:

<http://www.tuttlingen.de/de/Wirtschaft+Bauen/Bauen+Wohnen/Ausliegende-Bebauungspläne+-Flächennutzungsplan>

Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB und im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Tuttlingen, 06.03.2018

Michael Beck
Oberbürgermeister